

Ausgleich der kalten Progression

Ein Steuersystem mit progressivem Steuertarif hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen auch dann eine steigende Steuerbelastung zu tragen haben, wenn ihr Einkommen einzig nominell aufgrund des Teuerungsausgleichs zugenommen hat. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird zwar dann ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression vorgesehen, wenn sich der Leitindex der Konsumentenpreise gegenüber der letzten Anpassung um sieben Prozent erhöht hat. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Praxis jedoch ungenügend. Steuerpflichtige werden damit weiterhin stärker als ihre reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert. Unregelmässige Anpassungen an die kalte Progression erschweren ausserdem die Budgetplanung und die Umsetzung der Schuldenbremse.

Position economiesuisse

Die Wirtschaft unterstützt einen automatischen jährlichen Ausgleich der kalten Progression (08.3754 Mo WAK-N). Eine solche Praxis ist in zwei Kantonen und einigen Ländern bereits Realität. — Auch die zweite Variante der Senkung der Teuerungsschwelle von sieben auf drei Prozent stellt eine Verbesserung zum Status quo dar (08.3753 Mo WAK-S). Die Folgen der kalten Progression werden damit aber nicht beseitigt, sondern nur gemildert.

12. Januar 2009

Nummer 2

dossierpolitik

Ausgleich kalte Progression

1 Heutige Praxis

1.1 Geltendes Recht beim Bund

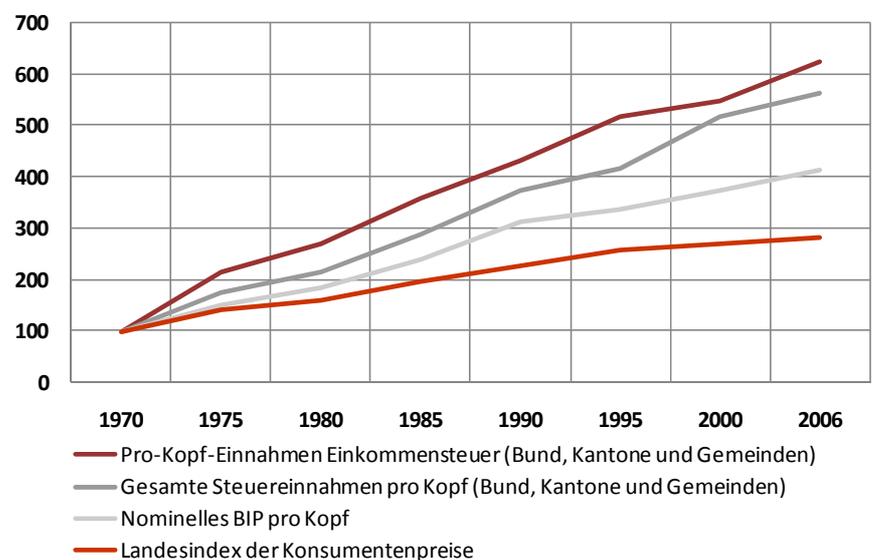
Anpassung der Steuertarife, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um sieben Prozent erhöht hat

Gemäss Art. 215 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) beschliesst der Bundesrat dann eine Anpassung der Steuertarife, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um sieben Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode. Von diesem Gesetz betroffen sind die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Gewinnsteuer der juristischen Personen sowie die an der Quelle besteuerten natürlichen und juristischen Personen. Ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression ist aufgrund des in der Verfassung verankerten Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angezeigt. Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung hält fest: „Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.“ Das Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression trat am 1. Januar 1985 in Kraft – der Verfassungsauftrag existiert indessen bereits seit 1970.

Die letzte Anpassung erfolgte für das Steuerjahr 2006, womit die zwischen Ende 1995 und Ende 2004 aufgelaufene Teuerung von 7,6 Prozent ausgeglichen wurde. Wie Grafik 1 zeigt, haben in der Schweiz aber trotz der gesetzlichen Korrekturen zur Milderung der kalten Progression und verschiedenen Steuersenkungen die Einnahmen aus der Einkommensteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden seit 1970 pro Kopf im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum pro Kopf überproportional stark zugenommen. Während sich das nominelle Bruttoinlandprodukt pro Kopf zwischen 1970 und 2006 vervierfachte, fallen die Einnahmen aus der Einkommensteuer pro Kopf sechs Mal höher aus. Die gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden haben etwas weniger stark zugenommen. Dem Staat ist damit in den letzten Jahren ein immer grösserer Anteil des Bruttoinlandprodukts zugekommen.

Überproportionaler Zuwachs bei den Steuereinnahmen

Grafik 1: Steuereinnahmen im Vergleich zur Teuerung und zum BIP, indiziert (1970 = 100)



Quelle: BFS, 2008a, 2008b; EFV, 2008; SECO, 2008; eigene Berechnungen

1.2 Praxis der Kantone

Unterschiedliche Regelungen zum Ausgleich der kalten Progression in den Kantonen

Die Kantone regeln den Ausgleich der kalten Progression für die Staats- und Gemeindesteuern in ihrer Kompetenz. Die konkreten gesetzlichen Bestimmungen sind daher auch verschieden. In den meisten Fällen werden Tarife und Abzüge – ähnlich wie beim Bund – dann angepasst, wenn die Teuerung seit dem letzten Ausgleich einen bestimmten Schwellenwert überschritten hat. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der Praxis der Kantone. Darin wird aufgezeigt, ab welcher Teuerungsschwelle ein Ausgleich erfolgt und ob dabei sowohl die Steuertarife als auch die wichtigsten Abzüge¹ angepasst werden. Die Bandbreite bei der Einkommensteuer reicht dabei von einem Prozent (Tessin) bis zehn Prozent Teuerung (Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Wallis). Drei Kantone kennen einen partiellen oder vollständigen Ausgleich in jeder Steuerperiode. In den Kantonen Basel-Landschaft und Waadt werden die Folgen der kalten Progression automatisch in jeder Steuerperiode ausgeglichen. Genf vollzieht in jeder Steuerperiode einen partiellen Ausgleich: Während der Steuertarif jedes Jahr der Teuerung angepasst wird, erfolgt eine Korrektur der Abzüge automatisch alle vier Jahre.

Basel-Landschaft und Waadt kennen einen vollen und jährlichen Ausgleich der kalten Progression

Tabelle 1: Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Stand: Dezember 2008)

Kanton	Schwelle	Tarif	Abzüge	Bemerkungen
Aargau	7%	Ja	Teilweise	
Appenzell Ausserrhoden	-	Nein	Nein	Nur per Gesetzesrevision möglich
Appenzell Innerrhoden	10%	Ja	Teilweise	
Basel-Landschaft	-	Ja	Nein	Voller Ausgleich in jeder Periode
Basel-Stadt	4%	Ja	Ja	
Bern	5%	Ja	Ja	
Freiburg	8%	Ja	Teilweise	
Genf	-	Ja	Teilweise	Alle vier Jahre, Tarif jedes Jahr
Glarus	10%	Ja	Ja	
Graubünden	10%	Ja	Teilweise	
Jura	3%	Ja	Ja	
Luzern	7%	Ja	Teilweise	Anpassung spätestens alle vier Jahre
Neuenburg	5%	Ja	Ja	
Nidwalden	10%	Ja	Ja	
Obwalden	7%	Nein	Ja	
Schaffhausen	7%	Ja	Teilweise	
Schwyz	10%	Ja	Ja	
Solothurn	5%	Ja	Teilweise	
St. Gallen	8%	Ja	Teilweise	
Tessin	1%	Ja	Teilweise	
Thurgau	7%	Ja	Teilweise	
Uri	-	Nein	Ja	Ausgleich alle vier Jahre
Waadt	-	Ja	Teilweise	Voller Ausgleich in jeder Periode
Wallis	10%	Ja	Ja	
Zug	7%	Ja	Ja	Abzüge, wenn Teuerung > 3%
Zürich	7%	Ja	Ja	Fakultativ ab 4%

Quelle: ESTV, 2008

¹ Die Analyse enthält die folgenden fünf Abzugskategorien: Persönlicher Abzug, Kinderabzug, Unterstützungsabzug, Doppelverdienerabzug und Abzug von Versicherungsbeiträgen. Passen die Kantone nur einzelne, aber nicht alle Kategorien periodisch der Teuerung an, so sind diese in der Tabelle mit „teilweise“ gekennzeichnet. Viele Kantone sehen zudem weitere Abzugsmöglichkeiten vor, die hier jedoch nicht berücksichtigt wurden.

Appenzell Ausserrhoden als Ausnahme Der Kanton Zug hat bis vor kurzem die Abzüge in jeder Bemessungsperiode vollständig angepasst und die Steuertarife dann korrigiert, wenn die aufgelaufene Teuerung die Limite von sieben Prozent überschritten hat. Neu findet der Teuerungsausgleich bei den Abzügen nur dann statt, wenn die Schwelle von drei Prozent erreicht ist. Der Kanton Uri kennt einen automatischen Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Dieser findet – unabhängig vom Ausmass der Teuerung – alle vier Jahre statt. Einzig der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt über keine verbindliche gesetzliche Regelung. Ein Ausgleich der Folgen der kalten Progression kann in diesem Kanton nur über eine Steuergesetzrevision erfolgen.

1.3 Vergleich mit dem Ausland

Unterschiedliche Regelungen zum Ausgleich der kalten Progression auch im internationalen Vergleich

Analog zu den Kantonen ist das Spektrum von Massnahmen zur Kompensation oder Milderung der Folgen der kalten Progression auch innerhalb der Industrieländer gross. Die OECD hat sich in der neuesten Ausgabe ihrer Publikation zu Steuern und Löhnen ausführlicher mit dem Thema beschäftigt (OECD, 2008). Die OECD stellt fest, dass die Folgen der kalten Progression selbst bei tiefen Inflationsraten erheblich sein können. Als Beispiel wird Holland erwähnt: Die Einnahmen aus der Einkommensteuer zwischen 1998 und 2003 wären um 50 Prozent gestiegen, wenn nicht entsprechende Korrekturen den Effekt der Teuerung ausgeglichen hätten (Immervoll, 2005). Nicht selten sind tiefere Einkommen und Familien von der kalten Progression besonders betroffen. Gerade diese Kategorie von Steuerpflichtigen gerät schnell in höhere Steuerklassen und verliert gleichzeitig zum Teil umfangreiche Abzugsmöglichkeiten oder Gutschriften (Kinderzulagen, Ergänzungsleistungen). So haben in Belgien und Frankreich die durchschnittlichen Löhne zwischen 2000 und 2006 um 19 bzw. 17 Prozent zugenommen. Dieser Zuwachs wäre bei tieferen Einkommen durch die kalte Progression grösstenteils wieder weggefallen, weil Gutschriften der öffentlichen Hand und reduzierte Sozialversicherungsbeiträge in den oberen Einkommensklassen entfallen. Die Steuerbelastung ist nur deshalb nicht angestiegen, weil diese Bevölkerungsschichten gleichzeitig durch andere Steuerreformen entlastet wurden.

Teuerung als Hauptproblem für steigende Steuerbelastung

In 22 der 30 Mitgliedstaaten der OECD ist das Hineingleiten in höhere Progressionsstufen vor allem auf die Teuerung und weniger auf real steigende Löhne² zurückzuführen. Im Zeitraum 2000 bis 2006 lag die kumulierte Teuerung in der OECD durchschnittlich bei 18 Prozent, jene der realen Lohnsteigerungen bei 12,9 Prozent.³

Dieser Befund gilt auch für die Schweiz, obschon die Auswirkungen der kalten Progression aufgrund der tieferen Werte weniger ausgeprägt sind: Über den gleichen Zeitraum wurde eine Teuerung von sechs Prozent und ein durchschnittliches Lohnwachstum von 3,6 Prozent ausgewiesen. Höher als die Teuerung war das Lohnwachstum in Finnland, Griechenland, Japan, Norwegen, Österreich, Schweden, Südkorea und Tschechien.

Im OECD-Vergleich sehen 18 Länder den Ausgleich der kalten Progression bereits vor, zwölf Nationen kennen noch keine speziellen gesetzlichen Vorschriften

Von den 30 Industrienationen sehen eine Mehrheit von 18 Ländern einen Ausgleich der kalten Progression vor (vergleiche Tabelle 2). In den verbleibenden zwölf Nationen kann die Steuerbelastung auch dann zunehmen, wenn die reale Kaufkraft gleich bleibt oder sogar sinkt. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem Deutschland, Italien, Japan, Österreich und Neuseeland. Die erwähnten Länder ohne spezielle gesetzliche Regelungen haben zwar teilweise die Steuersätze und Steuerklassen periodisch angepasst. In den meisten Fällen wurden die Folgen der kalten Progression damit aber nur gemildert und nicht vollständig kompensiert.

² In der Literatur wird dieses Phänomen als „reale kalte Progression“ bezeichnet (siehe Box Seite 5).

³ Ungewichteter Durchschnitt aller OECD-Länder ausser der Türkei. Die Türkei weist über diesen Zeitraum eine Inflationsrate von 200,3 Prozent und ein reales Lohnwachstum von –18,2 Prozent auf, wodurch die Durchschnittswerte erheblich verzerrt würden.

18 OECD-Länder gleichen die Folgen der kalten Progression aus. Zwölf OECD-Länder kennen keine speziellen gesetzlichen Vorschriften.

Tabelle 2: Massnahmen gegen die Folgen der kalten Progression in der OECD

Staat	Inflation	Wachstum
Australien	Nein	Nein
Belgien	Ja	Nein
Dänemark	Ja	Ja
Deutschland	Nein	Nein
Finnland	Ja	–
Frankreich	Ja	Nein
Griechenland	Nein	Nein
Irland	Nein	Nein
Island	Ja	–
Italien	Nein	Nein
Japan	Nein	Nein
Kanada	Ja	Nein
Luxemburg	Nein	Nein
Mexiko	Teilweise	Nein
Neuseeland	Nein	Nein
Niederlande	Ja	Nein
Norwegen	Ja	Ja
Österreich	Nein	Nein
Polen	Nein	Nein
Portugal	Ja	Nein
Schweden	Ja	Ja
Schweiz	Ja	–
Slowakei	Ja	Nein
Spanien	Ja	Nein
Südkorea	Nein	Nein
Tschechien	–	Nein
Türkei	Ja	–
Ungarn	Ja	Nein
Vereinigtes Königreich	Ja	Nein
Vereinigte Staaten von Amerika	Ja	Nein

Quelle: OECD, 2008

Diejenigen Länder, welche Anpassungen an den Tarifen und Abzügen vornehmen, verfügen in den meisten Fällen nur über eine obligatorische, aber nicht über eine automatische Indexierung. Das bedeutet, dass die Folgen der kalten Progression nur dann ganz oder teilweise beseitigt werden, wenn die Teuerung eine bestimmte Schwelle überschritten hat. Die meisten dieser Länder nehmen dementsprechend alle paar Jahre Anpassungen vor, die nur selten eine vollständige Kompensation beinhalten.

Das Phänomen der *realen* kalten Progression

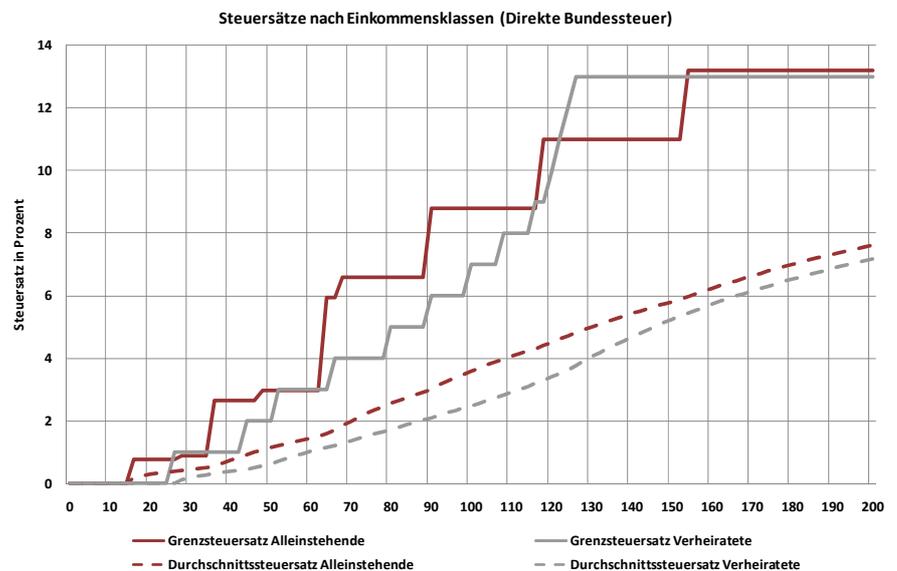
Von kalter Progression ist die Rede, wenn Steuerpflichtige in eine höhere Progressionsstufe geraten, obwohl ihr Einkommen nur im Rahmen des Teuerungsausgleichs gestiegen ist. Die Steuerbelastung nimmt in diesem Fall zu, obwohl die Kaufkraft konstant geblieben ist. Wenig Beachtung finden hingegen die Auswirkungen der realen kalten Progression.

Profitiert nämlich die gesamte Bevölkerung von einem allgemeinen Wirtschaftswachstum und dem damit verbundenen realen Lohnwachstum, so steigen einerseits die Staatseinnahmen überproportional und andererseits nimmt die Progression des Steuersystems aufgrund von Höchststeuersätzen ab. Ersteres wurde bereits in Grafik 1 aufgezeigt. Der zweite Effekt kann anhand von Tabelle 2 aufgezeigt werden. Werden die Steuerklassen nur der Teuerung angepasst, haben allgemeine reale Lohnerhöhungen aufgrund des Wirtschaftswachstums zur Folge, dass immer mehr Steuerpflichtige sich in den oberen und obersten Steuerkategorien befinden. Kennt das Steuersystem zusätzlich einen Höchststeuersatz, wie es bei der direkten Bundessteuer mit 13,2 Prozent ab einem Einkommen von 152'700 Franken der Fall ist, nehmen die Unterschiede zwischen den Steuerpflichtigen bezüglich Grenzsteuersatz und durchschnittlichem Steuersatz ab. Das heisst: Die Progression des Steuersystems nimmt ab. Damit wird die ursprüngliche Idee eines progressiven Steuertarifs konterkariert, die Umverteilung von den höheren zu den tieferen Einkommen nimmt ab. Dementsprechend müsste bei der Anpassung der Tarife und Abzüge nebst der Teuerung auch das allgemeine reale Lohnwachstum berücksichtigt werden. Gegenwärtig sehen innerhalb der OECD nur drei Länder – Dänemark, Norwegen und Schweden – Anpassungen vor, die auch das reale Lohnwachstum berücksichtigen.⁴

Anders verhält es sich, wenn nur einzelne Steuerpflichtige oder bestimmte Branchen von realen Lohnerhöhungen profitieren. In einem solchen Fall ist die überproportional ansteigende Steuerbelastung politisch gewollt: Individuen, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zunimmt, sollen stärker belastet werden und damit einen Beitrag an die Allgemeinheit leisten. Das Phänomen der realen kalten Progression ist deshalb nur dann ein Problem, wenn eine grosse Mehrheit der Bevölkerung vom Wirtschaftswachstum profitiert.

Stark progressiver Steuertarif der direkten Bundessteuer als Ursache der kalten Progression

Grafik 2: Steuersätze nach Jahreseinkommen in Tausend Franken (direkte Bundessteuer)



⁴ Ein Grund dafür könnte die im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohe steuerliche Belastung sein, ausgedrückt durch die Steuer- und Fiskalquote. Ein entsprechender Ausgleich schwächt die Unterschiede zu den anderen Ländern etwas ab.

2 Vorschläge des Bundesrats

2.1 Automatischer jährlicher Ausgleich

Variante 1: automatischer jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Mit der ersten Variante des Bundesrats werden die Folgen der kalten Progression jährlich vollständig ausgeglichen. Dies auch dann, wenn die Inflation tief ist: Auf Jahresbasis betrug die Teuerung letztmals 1993 über zwei Prozent. Der Durchschnitt der letzten zehn Jahre liegt bei 0,8 Prozent. Ein jährlicher Ausgleich hätte für Steuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen unter 100'000 Franken (rund 80 Prozent aller Steuerpflichtigen) bei einer Teuerung im langjährigen Durchschnitt eine Entlastung von etwa 10 bis 30 Franken zur Folge (bei rund 3,6 Millionen Steuerpflichtigen ergeben sich zwischen 36 und 108 Mio. Franken Entlastung pro Jahr). Gleichzeitig wird eingewendet, dass ein jährlicher Ausgleich mit erheblichem zusätzlichem Aufwand in den Steuerverwaltungen und bei den Arbeitgebern verbunden sei. Ein jährlicher Ausgleich würde deshalb nur dann eine Verbesserung gegenüber der heutigen Praxis bedeuten, wenn diesen Kosten ein grösserer Nutzen gegenübersteht.

economiesuisse für einen automatischen jährlichen Ausgleich der kalten Progression

economiesuisse teilt die Ansicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), dass mit einem jährlichen Ausgleich der Folgen der kalten Progression das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten gewährleistet ist. Diese Lösung ist verglichen mit anderen Varianten einfach, transparent und für die Steuerpflichtigen am gerechtesten. Dem Bund ermöglicht sie eine stetigere Finanzpolitik. Bedeutende Einnahmerückgänge von über 700 Mio. Franken in einem Jahr wie beim letzten Ausgleich der kalten Progression würden damit nur noch bei aussergewöhnlich hohen Teuerungsraten anfallen. Im Gegensatz zur heutigen Praxis ist damit auch von vornherein klar, wann der Ausgleich stattfinden wird. Dies erleichtert entsprechend die Budgetplanung und die Umsetzung der Schuldenbremse.

Administrativer Aufwand vertretbar

Der administrative Aufwand für einen automatischen jährlichen Ausgleich der kalten Progression dürfte sich in Grenzen halten. In erster Linie geht es darum, die neuen Tarife der Steuer wie auch der Abzüge und der Gutschriften zu berechnen, zu kontrollieren, den Kantonen mitzuteilen und die entsprechenden Publikationen für Steuerzahlende und Medien aufzubereiten. Die ESTV rechnet damit, dass der Aufwand für den Bund rund einer Personenwoche Arbeit entspricht. Der Aufwand für die Kantone hält sich ebenfalls in Grenzen, weil die Arbeiten zusammen mit anderen, jährlich anfallenden Anpassungen vorgenommen werden können. Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen müssen jährlich die neuen Quellensteuertarife in die EDV-Anwendungen einspeisen und überprüfen. Grundsätzlich entsteht kein eigentlicher Zusatzaufwand. Bereits heute durchgeführte Arbeiten müssen neu jährlich statt alle paar Jahre vollzogen werden. Ein automatisch jährlicher Ausgleich der kalten Progression ist daher auch aus administrativen Gründen vertretbar. Ausserdem ist die Steuerautonomie der Kantone von den Vorschlägen des Bundesrats nicht direkt tangiert. Indirekt könnte eine entsprechende Regelung des Bundes aber auch bei den Kantonen als Katalysator für einen zeitnaheren Ausgleich der kalten Progression dienen.

2.2 Herabsetzen der Teuerungsschwelle auf drei Prozent

Teuerungsschwelle von drei Prozent als Verbesserung zum Status quo

Die zweite Variante des Bundesrats sieht ein Herabsetzen der Teuerungsschwelle von sieben auf drei Prozent vor. Gegenüber der geltenden Regelung ist dies insofern eine Verbesserung, als damit der Ausgleich rascher erfolgt. Gegenüber der ersten Variante hat sie den Vorteil, dass bei sehr geringen Teuerungsraten kein administrativer Aufwand entsteht. Bei einer Inflationsrate von 0,5 Prozent wäre die Reduktion zum bisherigen Steuerbetrag selbst für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen von über 200'000 Franken sehr gering (rund 40 Franken). Bei Einkommen unter 100'000 Franken wären es weniger als 20 Franken. In einem solchen Fall erscheint der dafür notwendige Aufwand unverhältnismässig.

Wenn die Teuerung aber dem historisch tiefen Niveau der letzten zehn Jahre folgt, wird mit der zweiten Variante der Ausgleich der kalten Progression immer noch mehrere Jahre hinausgeschoben. Die Steuerpflichtigen werden immer noch über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinaus besteuert. Gegenüber der geltenden Regelung wäre es dennoch eine Verbesserung und würde weiter gehen, als dies viele Kantone heute machen (vgl. Abschnitt 1.2). Nur vier Kantone haben entweder tiefere Teuerungsschwellen (Tessin mit einem Prozent) oder kennen einen jährlichen Ausgleich (Basel-Landschaft, Waadt, Jura⁵). Die Wirtschaft unterstützt daher auch diese Variante, obschon sie die erste klar bevorzugt.

3 Parlamentarische Initiative zum sofortigen Ausgleich

Die von der FDP am 23. September 2008 im Nationalrat eingereichte Initiative zum sofortigen Ausgleich der Folgen der kalten Progression enthält zwei Forderungen. Erstens soll künftig der Ausgleich der Folgen der kalten Progression jährlich (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise) erfolgen, und zweitens soll mit einem Artikel 215a DBG als Übergangsbestimmung zu Artikel 215 DBG ein ausserordentlicher Ausgleich per 31. Dezember 2008 gemäss Indexstand vom 1. Juli 2008 geleistet werden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat sich am 14. Oktober 2008 mit 18:4 Stimmen bei drei Enthaltungen dafür ausgesprochen, der Initiative Folge zu geben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) beschloss hingegen am 30. Oktober 2008, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Stattdessen wurde die „Motion 08.3753 Häufigerer Ausgleich der kalten Progression“ eingereicht. Die WAK-N hat am 4. November 2008 erneut beschlossen, der Initiative Folge zu geben und hat gleichzeitig die „Motion 08.3754 Jährlicher Ausgleich der kalten Progression“ eingereicht. Die FDP-Initiative wurde am 16. Dezember 2008 im Nationalrat behandelt und mit 97:82 Stimmen angenommen. Die FDP hält fest, dass bei einer Annahme der Initiative rund 3,2 Millionen Bürgerinnen und Bürger entlastet würden. Der Umfang von 600 Mio. Franken sei mehr als das Konjunkturprogramm von 1997, womit „der Konsum gestützt, Investitionen ermöglicht und Arbeitsplätze sichergestellt“ würden.

Fiskalimpuls als Konjunkturstütze
eher geringfügig

Ein ausserordentlicher Ausgleich per 31. Dezember 2008 (Steuerjahr 2009) hätte zur Folge gehabt, dass Steuerpflichtige die Entlastung erst im Jahr 2010 gespürt hätten, weil die Deklaration für das Steuerjahr 2009 erst im Frühjahr 2010 wirksam wird. Nur bei den an der Quelle besteuerten Personen hätten sich die Auswirkungen bereits im Steuerjahr 2009 bemerkbar gemacht. Eine derart rasche Umsetzung war aber nicht mehr möglich. Ein allfälliger Ausgleich könnte somit erst ein Jahr später gewährleistet werden. Der fiskalische Impuls zur Stützung der Konjunktur durch die Initiative wäre deshalb eher bescheiden.

⁵ Die geltende Regelung im Kanton Jura sieht eine Teuerungsschwelle von drei Prozent vor. Bei Annahme einer Steuergesetzrevision, die im Parlament behandelt wird, würde neu in jeder Steuerperiode der volle Ausgleich geleistet.

Quellen

- Bundesamt für Statistik [BfS] (2008a). Struktur der ständigen Wohnbevölkerung 1970–2007. Gefunden am 22. Dezember 2008 unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand.html>
- Bundesamt für Statistik [BfS] (2008b). Teuerung in der Schweiz 2007. Neuenburg: BfS.
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand vom 1. März 2008). Gefunden am 15. Dezember 2008 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.11.de.pdf>
- Eidgenössische Finanzverwaltung [EFV] (2008). Öffentliche Finanzen in der Schweiz 2006. Neuenburg: BfS.
- Eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV] (2006). Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Art. 36 DBG). Gefunden am 15. Dezember 2008 unter <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/rundschreiben/2-030-D-2006-d-Beilage2.pdf>
- Eidgenössische Steuerverwaltung [ESTV] (2008). Die kalte Progression. Gefunden am 11. Dezember 2008 unter <http://www.estv.admin.ch/d/dokumentation/publikationen/dok/dossier/e10.pdf>
- Immervoll, H. (2005). Falling up the stairs: the effects of ‘bracket creep’ on household incomes. *Review of Income and Wealth*, 51(1), 37–62.
- OECD (2008). *Taxing Wages 2006–2007: 2007 Edition*. Paris: OECD.
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2008). BIP und Verwendungskomponenten (Jahres- und Quartalsdaten). Gefunden am 15. Dezember 2008 unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00456/00458/index.html?lang=de>

Rückfragen:

christoph.schaltegger@economiesuisse.ch

martin.weder@economiesuisse.ch